

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 31/87

in der Entschädigungssache

1. Haviva S. [REDACTED], M. [REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED],
2. Shlomith S. [REDACTED], M. [REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED],

Klägerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der
Finanzen, K. [REDACTED] F. [REDACTED]-Straße [REDACTED], Ma. [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Gärtner, Winter und Dr. Schmitz am 22. September 1987

beschlossen:

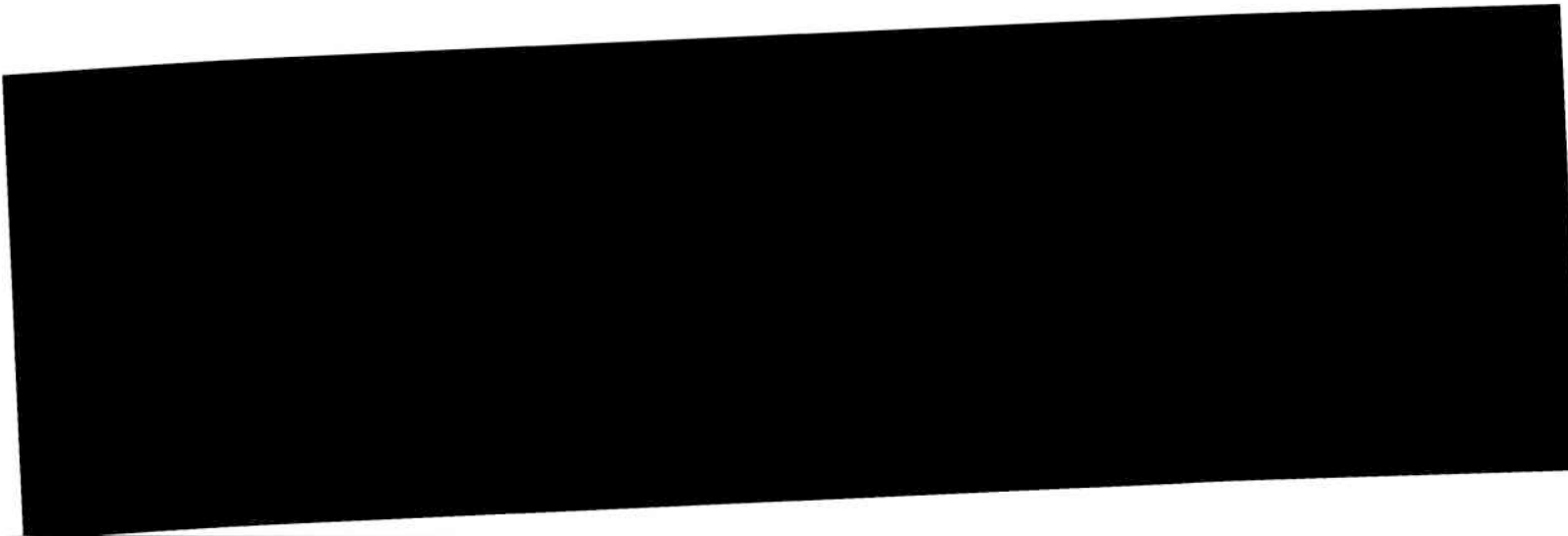
Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Ferienzivilsenats - Entschädigungssenat - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. September 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter verweigert die Abhilfe, weil den Klägerinnen vererbte Ansprüche nach §§ 150 Abs. 1, 151, 28, 29 Abs. 2 BEG nicht zustehen. Er ist nicht davon überzeugt, daß der Erblasser im maßgebenden Zeitpunkt dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat. Diese Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGH RzW 1970, 503 überein. Sie ist mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet.



15

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug rechtfertigen die Zulassung nicht (BGH, RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Ihre Annahme, das Gericht sei daran gebunden gewesen, daß die Behörde die Zugehörigkeit des Erblassers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis "konkludent bejaht" habe, ist mit den Grundsätzen der Amtsprüfung aller Anspruchsvoraussetzungen durch das Gericht - von den gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen - schlechthin unvereinbar.

Da in der Person des Erblassers die Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 BEG nicht erfüllt sind, kommt es auf die Versagung nach §§ 7, 211 BEG nicht an.

Merz

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)